

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Musau hat in seiner Sitzung am 19.02.2025 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, mit 10-Ja Stimmen gegen 0-Nein Stimmen und 0 Stimmenthaltungen beschlossen, den vom Architekturbüro Wasle und Strele ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Musau vom 02.05.2024, Zahl 822-2024-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Musau im Bereich des Grundstückes 916/2 KG 86024 Musau rund 199m<sup>2</sup>, von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in künftig Freiland § 41, Grundstück 916/3 KG Musau rund 484m<sup>2</sup> von derzeit Freiland § 41 in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) sowie rund 255m<sup>2</sup> von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in künftig Freiland § 41 vor.

### Die 4-wöchige Auflage erfolgt

**vom 03.03.2025 bis einschließlich 01.04.2025**

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Musau zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.**



Die Bürgermeisterin:

Tschol Christine Maria

angeschlagen am: 26.02.2025  
abgenommen am: 02.04.2025